

ANFRAGE von Franz Cahannes (SP, Zürich)

betreffend Verletzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen im Personalverleih und Vermittlungspraxis der RAV-Zentren

Die Bewilligung zum Personalverleih setzt u.a. voraus, dass sich die gesuchstellenden Temporärfirmen an die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen halten. Sie verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen, die Einhaltung der in Gesamtarbeitsverträgen festgelegten Normen zu sichern, und, wo solche fehlen, sich an die ortsüblichen Standards zu halten.

Die "Amigo, temporär & fest AG, Hardturmstrasse 253, 8005 Zürich" foudiert sich offensichtlich um die einschlägigen Normen. Gemäss vorliegenden Angeboten, bietet sie in Zürich und in der Ostschweiz mit einer aggressiven Acquisitionsstrategie Schreiner, Zimmerleute, Bauarbeiter, Kranführer etc. für Fr. 37.- bis 39.- an. Die internen Einsatzverträge für Temporärarbeit zeigen auf, dass die Grundlöhne, die den Vermittelten entschädigt werden zwischen Fr. 13.35 und Fr. 19.32 betragen und damit die AVE erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen um erkleckliche Beträge unterlaufen.

Die Firma scheut sich auch nicht, die RAV-Zentren für ihre Interessen zu missbrauchen. Arbeitslose werden sowohl im Kanton Zürich als auch im Kanton Thurgau, ohne jede weitere Abklärung durch RAV-Zentren an die Amigo vermittelt.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie wird bei einer Lizenzerteilung an Temporärbüros sichergestellt, dass sich die Gesuchsteller an die Auflagen gemäss Personalverleihgesetz halten und dass somit kein Lohndumping erfolgt, welcher zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung führt?
2. Wie wird in der Folge kontrolliert, ob sich der Lizenznehmer auch an die Zusicherungen hält? Finden periodisch stichprobenweise Kontrollen statt? Werden Arbeitsverträge einverlangt?
3. Die Lizenzerteilung an das Temporärbüro Amigo ist infolge schwerwiegender Verstösse gegen AVE-erklärte GAV-Normen zu widerrufen. Ist der Regierungsrat bereit, rasch zu handeln und die Bewilligung umgehend zu entziehen?
4. Wie wird künftig sichergestellt, dass die in den RAV-Beschäftigten bei Vermittlungen an Temporärbüros die nötige Sorgfalt walten lassen und nur Vermittlungen vornehmen, wenn Gewähr dafür geboten wird, dass die einschlägigen Bestimmungen (speziell Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Zulagen) eingehalten werden?
5. Sind die RAV-Zentren mit den einschlägigen GAV dokumentiert und wird bezüglich den Arbeitsbedingungen nach GAV oder Ortsüblichkeit die nötige Schulung geboten?

Franz Cahannes